

1996

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1996

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 71 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Sichtfeldes für den Fahrzeugführer (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 71)	2526
7. 10. 96	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen H ₁ -, H ₂ -, H ₃ -, HB ₃ -, HB ₄ - und/oder H ₇ -Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8)	2527
7. 10. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 77 und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 77)	2528
7. 10. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 99 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 99)	2529
13. 9. 96	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	2530
20. 9. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über Grenzberichtigungen (Zweiter Grenzberichtigungsvertrag)	2530
27. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	2531
27. 9. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2532
1. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2533
1. 10. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2533
1. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	2536
1. 10. 96	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	2536
1. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	2539
2. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE	2540

Die

- a) ECE-Regelung Nr. 71,
- b) Revision 3 sowie die Änderung 1 der Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 8,
- c) ECE-Regelung Nr. 77 sowie die Änderung 1 und
- d) ECE-Regelung Nr. 99

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 71
über einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen
hinsichtlich des Sichtfeldes für den Fahrzeugführer
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 71)

Vom 27. September 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 71 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen hinsichtlich des Sichtfeldes für den Fahrzeugführer wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht*).

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 71 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 71 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. September 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 71 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen
H₁-, H₂-, H₃-, HB₃-, HB₄- und/oder H₇-Glühlampen
für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides
(Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8)**

Vom 7. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene

1. Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen H₁-, H₂-, H₃-, HB₃-, HB₄- und/oder H₇-Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und

2. Änderung 1 der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 3 der Regelung Nr. 8 und deren Änderung 1 werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung*) veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 13. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 9. Februar 1994 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 8 (BGBl. 1973 II S. 841), geändert durch die Änderungen 02 und 03 zur ECE-Regelung Nr. 8 (BGBl. 1979 II S. 305), tritt mit Wirkung vom 13. Januar 1993 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 8 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. Oktober 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 3 sowie die Änderung 1 der Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 8 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 77
und der Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 77)

Vom 7. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 77 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Parkleuchten für Kraftfahrzeuge und die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77 werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung und der Wortlaut der Änderung 1 zu der Regelung werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 77 und die Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 77 und die Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. Oktober 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 77 sowie die Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 77 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 99
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte
Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 99)**

Vom 7. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 99 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1996 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 99 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. Oktober 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 99 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Adoption von Kindern**

Vom 13. September 1996

Unter Bezugnahme auf seinen zuletzt mit Wirkung vom 26. August 1991 erneuerten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 31. Mai 1996 – BGBl. II S. 1053) zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) hat Italien dem Generalsekretariat des Europarats mit Note vom 21. August 1996 notifiziert, daß es seinen Vorbehalt nach Artikel 25 des Übereinkommens mit Wirkung vom 26. August 1996 für weitere fünf Jahre verlängert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Januar 1981 (BGBl. II S. 72), vom 24. Januar 1983 (BGBl. II S. 108), vom 20. Oktober 1986 (BGBl. II S. 966) und vom 31. Mai 1996 (BGBl. II S. 1053).

Bonn, den 13. September 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zweiten deutsch-niederländischen Vertrags über Grenzberichtigungen
(Zweiter Grenzberichtigungsvertrag)**

Vom 20. September 1996

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1996 zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Zweiter Grenzberichtigungsvertrag) (BGBl. 1996 II S. 954) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 1. November 1996

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 10. September 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 20. September 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher
Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 27. September 1996

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Polen am 1. September 1996

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

Article 2, Paragraph 1 – the Central Authority designated to receive requests for service coming from another contracting State shall be the Ministry of Justice.

Artikel 2 Absatz 1 – Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung von Schriftstücken aus einem anderen Vertragsstaat bestimmte Zentrale Behörde ist das Justizministerium.

Article 18 – other authorities (in addition to the Central Authority) designated to receive requests for service are Presidents of the voivodship courts.

Artikel 18 – Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung bestimmten weiteren Behörden (außer der Zentralen Behörde) sind die Präsidenten der Woiwodschaftsgerichte.

Article 6 – the authority designated to complete a certificate of service in the Republic of Poland shall be the court that has performed such service.

Artikel 6 – Die zur Ausstellung des Zustellungszeugnisses in der Republik Polen bestimmte Behörde ist das Gericht, das die Zustellung bewirkte.

Article 9 Paragraph 1 – the authorities designated for that purpose shall be the voivodship courts.

Artikel 9 Absatz 1 – Die zu diesem Zweck bestimmten Behörden sind die Woiwodschaftsgerichte.

Articles 8 and 10 – the Republic of Poland declares that it is opposed to the modes of service specified in Articles 8 and 10 within its territory.

Artikel 8 und 10 – Die Republik Polen erklärt, daß sie den in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Formen der Zustellung von Schriftstücken in ihrem Hoheitsgebiet widerspricht.

II.

China hat dem Verwahrer des Übereinkommens folgende geänderte Anschrift seiner Zentralen Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 21. Januar 1992, BGBl. II S. 146):

„Bureau of International Judicial Assistance
Ministry of Justice
26, Nanheyuan, Chaowai
Chaoyang District
Beijing
P.C. 100020
People's Republic of China“.

Die Bezeichnung der Zentralen Behörde Spaniens lautet (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Juli 1995, BGBl. II S. 755):

„La Dirección General de Codificación y Cooperación Jurídica Internacional, Ministerio de Justicia e Interior“.

Die Slowakei hat gemäß Artikel 2 des Übereinkommens die nachstehende Zentrale Behörde bestimmt (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 1993, BGBl. II S. 2164):

„Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky
Zupné námestie 13
813 11 Bratislava
Slovak Republic“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1995 (BGBl. II S. 1065).

Bonn, den 27. September 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 27. September 1996

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Aserbaidschan am 10. September 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1996 (BGBl. II S. 1196).

Bonn, den 27. September 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 1. Oktober 1996

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach seinem Artikel 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am 10. September 1996
Weißrußland	am 8. September 1996.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. August 1996 (BGBl. II S. 2476).

Bonn, den 1. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1996

Das in Bonn am 13. September 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. September 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm VI, Handel und Verteilung“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. Juni 1995, Ziffer 3.3.2 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Strukturanpassungsprogramm VI – Handel und Verteilung“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von DM 10 000 000,- (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich dabei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 20. Juni 1995 abgeschlossen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. September 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Harald Ganns
 C. D. Spranger

Für die Regierung der Republik Malawi
 Aleke K. Banda

Anlage
zum Abkommen vom 13. September 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 13. September 1996 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel;
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Malawi von Bedeutung sind;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (serverely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 1. Oktober 1996

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Aserbaidshjan	am 10. September 1996
Kamerun	am 23. September 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. August 1996 (BGBl. II S. 2476).

Bonn, den 1. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1996

Das in Bukarest am 6. Mai 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 11. September 1996
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien –
(im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet)

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, die Aufgaben und die organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Rumänien;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von rumänischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Rumänien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben die Kosten für folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb von Rumänien;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von rumänischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material nach Beendigung des Projektes in das Eigentum Rumäniens über. Das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung von Rumänien darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Die Regierung von Rumänien erbringt für die Vorhaben die folgenden Leistungen:

(1) Sie stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Rumänien die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung bzw. sorgt dafür, daß dies durch den Projektträger geschieht, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung auf ihre Kosten liefert.

(2) Sie befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird.

(3) Sie trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben und für das gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b gelieferte Material bzw. sorgt dafür, daß diese durch den Projektträger erbracht werden.

(4) Sie stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen rumänischen Fach- und Hilfskräfte bzw. sorgt dafür, daß diese durch den Projektträger gestellt werden. In den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden.

(5) Sie sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch rumänische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Rumänien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- und Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer

Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten, und sorgt für angemessene Bezahlung dieser rumänischen Fachkräfte.

(6) Sie erkennt die Ausbildungszeugnisse (Studienzeugnisse), die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete rumänische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an und eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

(7) Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(8) Sie stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden bzw. sorgt dafür, daß diese durch den Projektträger erbracht werden, soweit diese Leistungen nicht nach den Projektvereinbarungen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind.

(9) Sie stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten rumänischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden bzw. sorgt dafür, daß dies durch den Projektträger geschieht.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten Rumäniens einzumischen;
- c) die Gesetze Rumäniens zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen Rumäniens vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung von Rumänien eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung von Rumänien unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung von Rumänien ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung von Rumänien die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür

sorgen, daß die Regierung von Rumänien so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung von Rumänien gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern nicht weniger günstige Vorteile, Vorrechte und Befreiungen als diese anderen ausländischen Fachkräften im Rahmen anderer bilateraler oder multilateraler Abkommen oder Vereinbarungen über wirtschaftliche Unterstützung und Technische Zusammenarbeit gewährt werden, insbesondere

- a) haftet sie an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von Rumänien gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) befreit sie die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) gewährt sie den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.

(2) Die Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben gilt auch für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen, sofern diese Firmen nicht ihren Sitz in Rumänien haben.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am Tag des Eingangs der zweiten dieser beiden Notifikationen in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Bukarest am 6. Mai 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Anton Roßbach
Spranger

Für die Regierung von Rumänien

Mircea Cosea

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über
das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 1. Oktober 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Island am 1. November 1996
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde angebrachten Vorbehalte

in Kraft treten:

(Übersetzung)

In accordance with Article 27, paragraph 1, and Article 6, paragraph 3, of the Convention, Iceland excludes the provisions of Article 6, paragraph 1.b., insofar as they provide that the central authority of the State addressed shall accept communications made in French or accompanied by a translation into French.

Island schließt nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens die Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b insofern aus, als er vorsieht, daß die zentrale Behörde des ersuchten Staates Mitteilungen annehmen muß, die in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind.

In accordance with Article 27, paragraph 1, and Article 17, paragraph 1, of the Convention, Iceland makes a reservation that, in cases covered by Articles 8 and 9 or either of these Articles, recognition and enforcement of decisions relating to custody may be refused on the grounds provided under Article 10 of the Convention.

Island macht nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens den Vorbehalt, daß in den vor. den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Gründen versagt werden kann.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1996 (BGBl. II S. 541).

Bonn, den 1. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis der Anlagebände:

- a) (ECE-Regelung Nr. 71): 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM,
- b) (Revision 3 sowie die Änderung 1 der Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 8): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM,
- c) (ECE-Regelung Nr. 77 sowie die Änderung 1): 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM,
- d) (ECE-Regelung Nr. 99): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE

Vom 2. Oktober 1996

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE*) (BGBl. 1994 II S. 1326) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 10. August 1996
Ukraine	am 12. Februar 1996
Usbekistan	am 24. März 1996

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. II S. 1226).

Bonn, den 2. Oktober 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

*) Neue Bezeichnung seit 1. Januar 1995: „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“.